

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 15. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2024)

zum Thema:

Zugang zu Verschlusssachen

und **Antwort** vom 24. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Jan. 2024)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
- Senatskanzlei -

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17880
vom 15. Januar 2024

über Zugang zu Verschlusssachen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) Haben alle Mitglieder des Senats die gleiche Zugangsstufe zu Verschlusssachen? Falls nein, wie ist dies bezogen auf die einzelnen Senatsmitglieder geregelt?

Zu 1.: Ja, siehe § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Berlin (Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BSÜG) in der Fassung vom 25. Juni 2001.

- 2) Wer ist Geheimschutzbeauftragter im Sinne des § 28 Abs. 3 VSA für die Senatskanzlei Berlin?

Zu 2.: Der Leiter der Zentralabteilung der Senatskanzlei ist der örtliche Geheimschutzbeauftragte der Senatskanzlei

- 3) Haben Regierende Bürgermeister - wenn ja, jeweils wann (Monat/Jahr) - seit dem 01.01.2011 Verschlusssachen des Grades „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ im Sinne des § 28 Abs. 2 Satz 3 VSA „mitgenommen“, also mit Zustimmung des Geheimschutzbeauftragten?

Zu 3.: Hierzu liegen keine Hinweise oder Erkenntnisse vor.

Berlin, den 24. Januar 2024

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei